

**Satzung der Gemeinde Föritz
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
vom 15. 10. 2012**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erlässt die Gemeinde Föritz die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

GRUNDSTEUER

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 389 v.H. |

GEWERBESTEUER

357 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Föritz, den 15.10.2012
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 25.10.2012

Rosenbauer
Bürgermeister